

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-598/3/92

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden: Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

KÄRNTNER GESETZENTWURF	
33	-GE/19 12
Datum: 19. MAI 1992	
Verteilt: 22. Mai 1992 <i>Boe</i>	

Dr. Karl-Renner-Ring 3

1017 Wien

Dr. Glantschnig

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1946, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 4. Mai 1992

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Pirke

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-598/3/1992**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden:
Bezug: Stellungnahme**Auskünfte:** Dr. GlantschnigTelefon: 0 46 3 - 536
Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das**Bundeskanzleramt****Ballhausplatz 2****1014 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 30. März 1992, GZ. 921.000/0-II/A/1/1992, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Erneut muß im Zusammenhang mit den vorgelegten Gesetzentwürfen kritisch vermerkt werden, daß damit beabsichtigt ist, besoldungsrechtliche Bestimmungen rückwirkend in Kraft zu setzen. Abgesehen von den grundsätzlichen Einwänden gegen eine derartige Gesetzgebungspraxis, die immer häufiger angewendet wird, muß darauf hingewiesen werden, daß dadurch vor allem auch ein nicht unerheblicher zusätzlicher Aufwand für die Vollziehung verursacht wird, der mit den ständig propagierten Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung und den Bemühungen um Verminderung des Verwaltungsaufwandes in krassem Widerspruch steht.

- 2 -

2. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stellen weiters ein Beispiel dafür dar, daß die finanziellen Schwierigkeiten bei der Landeslehrerbesoldung nicht von den Ländern, sondern primär vom Bund verursacht werden und zu verantworten sind.

Nach der bereits erfolgten Überstellung von über 22.000 Pflichtschullehrern in die Verwendungs-(Entlohnungs)gruppe L 2 a 2 (l 2 a 2) lassen die für die Neugestaltung der L 2 (l 2) - Bezüge allein für das Jahr 1993 verursachten Mehrkosten von S 350.000,-- Mio, sämtliche derzeit in Diskussion stehenden Einsparungsbemühungen auf dem Besoldungssektor der Landeslehrer als sinnlos und nicht ernsthaft angestrebt erscheinen. Auch wird die Bereitschaft der Länder, an Einsparungsmaßnahmen am Lehrer- Personalaufwand mitzuwirken, durch die im Entwurf vorgesehenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen keinesfalls gefördert.

Da der Bund die prälimierten Kosten für die Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen trotz des geltenden Finanzausgleichsgesetzes 1989, sowie der Bestimmungen der Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG über den Personalaufwand für Lehrer an Pflichtschulen für den Zeitraum September bis Dezember 1992 bereits um 10 v. H. gekürzt hat und die Länder dazu verhalten werden sollen, 10 % des Lehrer-Personalaufwandes zu übernehmen, können die für die Anhebung der L 2 (l 2) - Bezüge vorgesehenen Mehrkosten seitens des Landes Kärnten nicht akzeptiert werden; noch dazu, wo der Gewerkschaftsforderung um Erhöhung der Gehaltsansätze in L 2 (l 2) zur Wiederherstellung der früheren Relation zum L 1 (l 1)-Schema seitens der Verwaltung bis zuletzt keine sachliche Berechtigung zuerkannt worden ist.

3. Die im § 93 des Gehaltsgesetzes bzw. im § 73 b des Vertragsbedienstetengesetzes vorgesehene Abgeltungsregelung für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung "lebende Fremdsprache" wird den mit der Vollziehung befaßten Stellen wegen der Verschiedenartigkeit der

- 3 -

Abgeltung sowie der rückwirkenden Verrechnung einen beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand beschieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 4. Mai 1992
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Pruber